

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

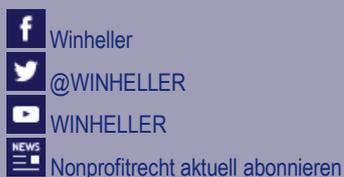
WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>DFB: Unangemessene Vergünstigungen und Zuwendungen für Funktionäre</i>	17
<i>BFH schränkt politische Meinungsbildung durch NPOs ein</i>	17
<i>Änderung des AEAo bringt Klarheit bei gemeinnützigen Zwecken</i>	18

UMSATZSTEUERRECHT

<i>Kein Vorsteuerabzug bei sportlichen Veranstaltungen</i>	19
--	----

STIFTUNGSRECHT

<i>Eintragungspflicht von Stiftungen: Verstöße können teuer werden</i>	19
--	----

VEREINSRECHT

<i>Sind Unterstützungskassen wirtschaftliche Vereine?</i>	20
---	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist das Vereinsregister?</i>	20
---	----

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

DFB: Unangemessene Vergünstigungen und Zuwendungen für Funktionäre

Die Frage der Angemessenheit von Vergütungen ist seit langem ein Thema und richtigerweise im Fokus vieler gemeinnütziger Organisationen. Aktuelle Berichte zum Deutschen Fußball-Bund (DFB) zeigen, dass nicht nur die monetäre Vorteilsgewährung kritisch ist, sondern dass auch unangemessene sonstige Vergünstigungen und Zuwendungen die Gemeinnützigkeit gefährden können.

Aberkennung der Gemeinnützigkeit des DFB

Dem DFB wurde bereits für das Jahr 2006 der Status der Gemeinnützigkeit entzogen. Der Verband sieht sich deswegen mit Steuerforderungen in Höhe von knapp 20 Millionen Euro konfrontiert. Das Finanzamt geht davon aus, dass Mittel in Höhe von mehreren Millionen Euro im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 fehlerverwendet worden sind. Der DFB ist anderer Auffassung und hat Einspruch eingelegt (*NPR 2017, 95*).

Strafrechtliche Folgen drohen

Im Nachgang folgten Anklagen wegen Steuerhinterziehung gegen frühere DFB-Funktionäre (*NPR 2018, 46*), die in besonders schweren Fällen mit einem Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Der Vorwurf: Bei Abgabe der Steuererklärung sei wahrheitswidrig erklärt worden, dass der Verband gemeinnützig sei. Einnahmen seien dementsprechend unzutreffend steuerbegünstigt behandelt worden.

„Lustreisen“ sind nicht gemeinnützig

Nun berichtet der „Spiegel“ von einem DFB-internen Bericht, wonach der Verband unverhältnismäßig hohe Summen für Vergünstigungen und Zuwendungen an Vereinsfunktionäre ausgegeben haben soll. Es geht z.B. um „Lustreisen“ anlässlich der WM 2014 in Brasilien oder der EM 2016 in Frankreich, Zuschüsse zu privaten Feiern und undurchsichtige Beraterverträge. Autor des als „streng vertraulich“ gekennzeichneten Dokuments sei ein ehemaliger Finanzdirektor und Compliance-Beauftragter des DFB, der nach den Vorgängen rund um die WM 2006 von der neuen DFB Spitze installiert worden sei, um sicherzustellen, dass der DFB zukünftig „sauber und rechtskonform“ arbeite.

Dauerhafter Verstoß gegen Gemeinnützigkeitsrecht?

Besonders heikel: Der Spiegel-Bericht deckt auf, dass die aufgelisteten Verstöße teilweise trotz Warnungen des beauftragten Steuerberaters begangen worden sein sollen. Falls sich das interne Sündenregister als korrekt herausstellt, droht dem DFB die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für sämtliche Jahre, in denen Mittel fehlerverwendet wurden. Sofern der Bericht erkennen lässt, dass der Verband dauerhaft gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften verstößt und solche Verstöße auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, könnte die Gemeinnützigkeit sogar über die betroffenen Veranlagungszeiträume hinaus in Gefahr sein. Zudem können Ermittlungen wegen Betruges und Untreue drohen, wenn die Mittelfehlerverwendungen über das Gemeinnützigkeitsrecht hinaus insgesamt mit den Verbandszwecken nicht vereinbar waren oder gegen interne Regelungen verstießen.

HINWEIS: Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht können teuer werden – nicht nur im Fall einer Steuernachzahlung, sondern auch persönlich für die Verantwortlichen, wenn wider besseren Wissens gehandelt wurde. NPOs und ihre Funktionäre sind daher gut beraten, Maßnahmen zu ergreifen, um Rechtsverstöße zu verhindern oder wenigstens aufklären zu können, z.B. durch die Einrichtung eines guten (Tax-)Compliance-Management-Systems.

Lustreisen von Funktionären gefährden die Gemeinnützigkeit, SPIEGEL ONLINE, 08.02.2019

Wissen auch Sie von Verstößen gegen (gemeinnützigkeitsrechtliche) Vorschriften in Ihrer Organisation oder wollen Sie diese verhindern? Wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen eine geeignete Compliance-Struktur und schulen Ihre Mitarbeiter. Melden Sie sich unter npr@winheller.com!

BFH schränkt politische Meinungsbildung durch NPOs ein

Schon seit 2014 beschäftigt sich das Frankfurter Finanzamt mit der Steuerbegünstigung des Vereins Attac. Am 10.11.2016 hatte das Hessische Finanzgericht (FG) noch zugunsten des Vereins entschieden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieses Urteil nun aufgehoben und seine Entscheidung bekannt gegeben, wonach die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung keinen gemeinnützigen Zweck erfülle. Attac droht damit endgültig der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Weitreichende Auswirkungen für NPOs

Der BFH zieht die Grenze damit deutlich enger als bisher. Vor einer endgültigen Entscheidung über die Gemeinnützigkeit von Attac muss das FG allerdings noch einmal den Sachverhalt nachermitteln und klären, ob die beanstandeten Aktivitäten tatsächlich Attac selbst oder Aktivisten im Umfeld des Vereins zuzuordnen sind. Die Entscheidung des BFH hat dennoch schon jetzt weitreichende Auswirkungen: In dieser Allgemeinheit wären eine Vielzahl von Organisationen (unabhängig vom Inhalt ihrer Forderungen – wie der BFH betont) vom Verlust der Gemeinnützigkeit bedroht.

Politisches Wirken im Zusammenhang mit gemeinnützigen Zwecken zulässig

Die Entscheidung ist allerdings mitnichten so zu bewerten, dass eine rechtssichere Beteiligung am politischen Diskurs nur noch als Partei möglich ist. Bei vielen Akteuren dürfte

sich die politische Betätigung hinreichend mit den eigenen Satzungszwecken verknüpfen lassen. Insbesondere schränkt der BFH den Umfang der politischen Betätigung im Zusammenhang mit gemeinnützigen Zwecken nicht ein.

Entscheidend ist, ob die politischen Aktivitäten zur Verwirklichung eines gemeinnützigen Zwecks dienen oder nicht. Der BFH hat insoweit zwar ausgeschlossen, dass eine allgemeine politische Betätigung etwa der Volksbildung dient. Betroffene Organisationen sind trotzdem nicht unbedingt wehrlos: Solange sie einen konkreten gemeinnützigen Satzungszweck verfolgen, können sie darlegen, dass sie die nun vom BFH gezogenen Grenzen im konkreten Einzelfall nicht überschreiten.

Gesetzgeber müsste allgmeinpolitische Aktivitäten zulassen

Politisch ist das Urteil dennoch ein schwerer Schlag ins Kontor der Zivilgesellschaft: Aufgrund der Grenzziehung des BFH existiert nun eine steuerlich nicht geförderte Lücke zwischen zweckspezifischen politischen Aktivitäten und der politischen Arbeit von Parteien. Die Entscheidung ist insoweit durchaus kritisch zu sehen, denn durch die Abgrenzung zwischen Parteien und gemeinnützigen Organisationen soll lediglich eine doppelte steuerliche Privilegierung von Parteipolitik verhindert werden.

Ob eine solche vorliegt, wenn keine Ambitionen zur Wahl in Parlamente verfolgt werden, ist zweifelhaft. Aus diesem Grund ist die Forderung laut geworden, der Gesetzgeber müsse Konsequenzen aus dem Attac-Urteil ziehen und sich klar positionieren, ob Organisationen wie Attac steuerlich begünstigt an der politischen Meinungsbildung teilnehmen können. Der BFH jedenfalls hat die Chance vertan, mit etwas Augenmaß bereits das geltende Recht zugunsten politischer Aktivisten auszulegen.

HINWEIS: Allen Organisationen, die an der politischen Willensbildung mitwirken, ist aktuell dringend zu raten, die eigenen Aktivitäten auf ihre Vereinbarkeit mit den Grenzen der BFH-Entscheidung zu überprüfen und ggf. gegenzu-steuern.



BFH, Urteil v. 10.01.2019, Az. V R 60/17

Änderung des AEAO bringt Klarheit bei gemeinnützigen Zwecken

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ist eine behördeninterne Verwaltungsanweisung zur Interpretation der AO. Damit soll die Arbeit der Finanzbeamten erleichtert und bundesweit einheitlich gestaltet werden. Eine Änderung vom Anfang des Jahres betrifft auch Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts.

Welche Zwecke sind steuerbegünstigt?

Während der Gemeinnützigkeitskatalog des § 52 Abs. 2 AO bereits umfangreich steuerbegünstigte Zwecke auflistet, kommt es in der Praxis häufig zu Interpretations- und Abgrenzungsfragen im Einzelfall. Der AEAO enthält daher eine Liste von Einzelfällen, in denen die Gemeinnützigkeit

anerkannt werden kann – oder eben nicht. Neu in die Liste aufgenommen wurde nun die bereits auf Länderebene vertretene Auffassung, wonach kommunale Kinos unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützig sein können. Auch Anglervereine, Erfinderclubs und Freiwilligenagenturen erhalten nun Rechtssicherheit, unter welchen Bedingungen sie als gemeinnützig anerkannt werden können. Entsprechend eines Urteils des BFH (*NPR 2017, 46*) wurde auch Turnierbridge (zumindest nach dem Regelwerk der World Bridge Federation) als gemeinnützig eingestuft – wenn auch nicht als Sport.

Definition des Sportbegriffs

Auch der Sportbegriff wird im AEAO nun weitergehend definiert: Die Finanzverwaltung definiert diesen als „körperliche Ertüchtigung“, für die nicht nur Kraft und Stärke maßgeblich seien, sondern auch Geschicklichkeit. Sie schließt sich damit der Rechtsprechung an. Das IPSC-Schießen ist jedoch noch nicht in den AEAO aufgenommen worden, offenbar ist die jüngste BFH-Entscheidung hierzu noch zu frisch (*NPR 2019, 2*).

Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung

Mittel von NPOs müssen innerhalb von maximal drei Kalenderjahren zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Im AEAO sind nun Vorgaben dazu enthalten, wie der entsprechende Nachweis zu erbringen ist. So sind künftig am Jahresende sämtliche in diesem Jahr zugeflossenen Mittel, die weder einer Rücklage zugeführt noch im entsprechenden Jahr verbraucht wurden, in einer Nebenrechnung zusätzlich zur Bilanz bzw. EÜR auszuweisen. Der Verbrauch der Mittel in einem späteren Kalenderjahr wird innerhalb der Mittelverwendungsrechnung gegengerechnet. Es ist jedoch natürlich nicht erforderlich, jede einzelne Spendenbuchung nachzuvollziehen und den Umlauf jedes einzelnen Geldscheins nachzuverfolgen – vielmehr kommt es auf den Saldo an (vgl. hierzu *NPR 2017, 76*).

Vermögensanfall an ausländische Körperschaften

Für den Fall der Auflösung oder des Verlusts der Gemeinnützigkeit müssen NPOs in ihrer Satzung regeln, zu welchem Zweck ihre Mittel verwendet oder an welche Körperschaft sie fließen sollen (sog. Vermögensbindungsklausel). Die Finanzverwaltung stellt nun klar, dass nicht nur inländische Organisationen benannt werden können, sondern auch in einem anderen EU-Staat ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Privatrechtliche Organisationen in der EU können damit nicht begünstigt sein – eine Einschränkung, die angesichts europarechtlicher Grundsätze unzulässig sein dürfte.

HINWEIS: Die Änderung des AEAO bringt überwiegend Klarstellungen, wirft aber vereinzelt auch neue Fragen auf. Gemeinnützigen Organisationen ist ohnehin ein regelmäßiger Check ihrer Satzung und Geschäftsführung anzuraten, um auch zwischen den Prüfungen durch das Finanzamt stets up-to-date zu sein und mögliche Gefahren für die Gemeinnützigkeit frühzeitig zu erkennen und zu beheben.



Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) v. 31.01.2019 – BMF-Dok 2019/0078150

UMSATZSTEUERRECHT

Kein Vorsteuerabzug bei sportlichen Veranstaltungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gibt in einem aktuellen Schreiben verbindliche Hinweise, wie Sportveranstaltungen durch gemeinnützige Organisationen umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind Mitgliedsbeiträge nicht steuerbares Entgelt und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer. In der Folge kann bei damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Einige Sportvereine beriefen sich in der Vergangenheit jedoch auf Entscheidungen des EuGH und des BFH, wonach durch die direkte Anwendung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSysRL) solche Mitgliedsbeiträge durchaus steuerbar sein und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt können (*NPR 2013, 31*).

Das BMF stellt nun aber klar: Bei Berufung auf die MwSt-SysRL werden Beiträge zwar steuerbar, das übrige Umsatzsteuerrecht findet aber weiterhin Anwendung. Nach § 4 Nr. 22 b) UStG sind Umsätze im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen umsatzsteuerfrei. Aufgrund des Zusammenhangs mit steuerfreien Umsätzen wird der Vorsteuerabzug durch § 15 Abs. 2 UStG ausgeschlossen (vgl. hierzu *NPR 2019, 9*). Im Ergebnis führt die Berufung auf EU-Recht somit nicht zu einem umsatzsteuerlichen Vorteil für Sportvereine.

HINWEIS: Eine unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien gefährdet die Gemeinnützigkeit. Dagegen ist die bloß mittelbare Förderung der Meinungsbildung zugunsten einer politischen Partei zulässig, soweit die gemeinnützige Körperschaft zum Beispiel gelegentlich Stellungnahmen zu tagespolitischen

Themen im Rahmen der Satzungszwecke abgibt. Mittel-fehlerverwendungen können nicht nur zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, sondern auch für die verantwortlichen Funktionäre schnell rechtliche Konsequenzen haben. Für betroffene NPOs geht es in entsprechenden Verfahren daher um viel und sie sollten es erst gar nicht so weit kommen lassen, sondern bereits im Vorfeld geeignete Compliance-Maßnahmen ergreifen.



BMF-Schreiben v. 04.02.2019 – BMF-Dok 2019/0091394

WINHELLER-Umsatzsteuer-Check zum Fixpreis: Sie sind sich unsicher, ob sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen oder ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf die von Ihnen erbrachten Leistungen Anwendung findet? Lassen Sie sich von unseren Steuerexperten einen Überblick geben! Melden Sie sich einfach bei uns unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihren letzten Jahresabschluss samt Tätigkeitsbericht sowie eine Aufstellung Ihrer aktuellen Einnahmen und Ausgaben. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

STIFTUNGSRECHT

Eintragungspflicht von Stiftungen: Verstöße können teuer werden

Seit 1. Oktober 2017 müssen Organisationen und deren wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eingetragen werden – diese Pflicht trifft insbesondere Stiftungen. Der aktuelle Bußgeldkatalog zeigt: Verstöße gegen diese Pflicht können teuer zu stehen kommen.

Das Geldwäschegesetz sieht eine Eintragungspflicht vor, wenn die notwendigen Angaben nicht schon in anderen Registern vorhanden sind. Dies trifft auf so gut wie jede Rechtsform zu – etwa auf Vereine wegen des Vereinsregisters oder auf (g)GmbHs wegen des Handelsregisters. Ein verbindliches Stiftungsregister existiert bislang jedoch nicht, weshalb Stiftungen grundsätzlich ihre Meldepflicht zum Transparenzregister erfüllen müssen.

Das Bundesverwaltungsamt hat in einem aktuellen Bußgeldkatalog Regelsätze für bestimmte Verstöße sowie das Verfahren zur Festsetzung unter Berücksichtigung von Größe der Organisation und Schwere des Verstoßes zusammengefasst. So drohen bei Nichterfüllung der Meldepflichten zum Transparenzregister Bußgelder bis zu 100.000 Euro, bei besonders schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar bis zu einer Million Euro.

HINWEIS: Der Ende 2018 aktualisierte Bußgeldkatalog lässt darauf schließen, dass die Meldepflichten verstärkt durchgesetzt und Verstöße entsprechend geahndet werden. Noch nicht eingetragene Stiftungen sollten sich daher schleunigst um die Erfüllung ihrer Pflichten kümmern.



Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes v. 22.10.2018

Wir kümmern uns für Sie zum Fixpreis um die Eintragung in das Transparenzregister. Melden Sie sich unter npr@winheller.com!

VEREINSRECHT

Sind Unterstützungskassen wirtschaftliche Vereine?

Eine als Verein organisierte betriebliche Unterstützungskasse aus Österreich wollte ihren Sitz nach Deutschland verlegen. Aber unter welchen Voraussetzungen kann sie hier rechtsfähig werden? Das Verwaltungsgericht (VG) Augsburg ist der Auffassung, dass der wirtschaftliche Verein jedenfalls die falsche Rechtsform ist.

Wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftlich

Die Frage ist vor einem Verwaltungsgericht gelandet, da die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von wirtschaftlichen Vereinen – anders als die Eintragung in das bei den Amtsgerichten geführte Vereinsregister bei nicht-wirtschaftlichen („ideellen“) Vereinen (vgl. unten NPR-Basics) – durch eine Landesbehörde erfolgt. Während der ideale Verein bloß eingetragen werden muss, wird die Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nur dann verliehen, wenn keine andere Rechtsform in Betracht kommt, was äußerst selten der Fall ist: Vorrangig sind bei solchen Vereinen nämlich Rechtsformen zu wählen, die bei wirtschaftlicher Betätigung mehr Gläubigerschutz bieten – etwa die (g)Genossenschaft oder die (g)GmbH.

Andere Länder, andere Sitten

Der österreichische Verein scheiterte mit seinem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit, da betriebliche Unterstützungskassen nach Ansicht des VG Augsburg keine wirtschaftlichen, sondern ideelle Zwecke verfolgen. Das Gericht argumentiert hierbei mit der (im Zivilrecht bereits aufgegebenen) Theorie, wonach es bestimmte Vereinstypen gebe, die typischerweise aufgrund ihrer Gläubigergefährdung nicht als ideale Vereine in das Vereinsregister eingetragen werden können. Eine Unterstützungskasse verfolge jedoch das Ziel der ideellen Förderung von Betriebsangehörigen – etwaige Wirtschaftstätigkeiten unterfielen dem sog. Nebenzweckprivileg. In Österreich sei zudem die Rechtsform des Wirtschaftsvereins abgeschafft, der Verein hat daher auch nach österreichischem Recht

ideelle Zwecke verfolgen müssen.

HINWEIS: Die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichem und nicht-wirtschaftlichem Verein ist und bleibt eine der schwierigsten Fragen des Vereinsrechts – trotz (oder gerade wegen) der aktuellen BGH-Rechtsprechung hierzu (vgl. insbesondere *NPR 2017, 48*; sowie jüngst *NPR 2018, 97*). Stellt sich die Abgrenzungsfrage, sind andere Rechtsformen meist ohnehin die bessere Wahl. Das Kammergericht Berlin stuft betriebliche Unterstützungskassen übrigens als wirtschaftliche Vereine ein, in Berlin hätte der österreichische Verein mit seinem Antrag also richtig gelegen (*NPR 2017, 5*). Die Rechtsauffassungen sind zwischen den Bundesländern verschieden – das gilt es schon bei der Wahl des Sitzes zu berücksichtigen.



VG Augsburg, Urteil v. 14.11.2018, Az. Au 4 K 18.1400

WINHELLER-Rechtsform-Check zum Fixpreis: Sie möchten eine Organisation gründen und suchen die geeignete Rechtsform? Ihre Organisation denkt über eine Umstrukturierung nach? Wir zeigen Ihnen die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden Rechtsformen auf, informieren Sie über Ihre Möglichkeiten und zeigen Ihnen potenzielle Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuelle Satzung bzw. Ihren Satzungsentwurf oder (Social) Business Plan. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem [Blog](#).

Was ist das Vereinsregister? Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister, erst danach können sie (nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers) als eingetragene Vereine (e.V.) am Rechtsverkehr teilnehmen. Zur Eintragung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein – etwa Mindestanforderungen an die Satzung sowie das Bestehen eines Vorstands. Das Registergericht prüft diese Kriterien und schafft somit Rechtssicherheit, denn ohne das Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt keine Eintragung. Bei Eintragungen kommt es nicht selten zu Diskussionen zwischen Verein und Register. Diese gilt es durch klare Satzungsformulierungen und eine ordentliche Durchführung und Protokollierung von Mitgliederversammlungen zu vermeiden.

Was ist das Vereinsregister?

Das Vereinsregister ist somit zunächst ein Verzeichnis sämtlicher eingetragener Vereine. Die darin eingetragenen Informationen genießen öffentlichen Glauben, damit sich potenzielle Vertragspartner über die Vertretungsbefugnisse des Vereins und interessierte Mitglieder über Aufnahmekriterien und -folgen informieren können. Das Vereinsregister spielt daher eine wichtige Rolle in der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Es wird durch das örtlich zuständige Registergericht (bzw. die dort zuständigen Rechtspfleger) geführt – oft wird auch dieses als „das Vereinsregister“ bezeichnet. Nach erster Eintragung in das Vereinsregister müssen auch alle folgenden Änderungen an der Satzung sowie in der Zusammensetzung des (vertretungsberechtigten) Vorstandes in das Register eingetragen werden.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 02/2019 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

SONDERFRAGEN BEI DER ERRICHTUNG VON STIFTUNGEN

- Rudolf Pauli, München

Stiftungen werden zunehmend als Instrument der Nachfolgeplanung in Betracht gezogen. Vor allem die vielschichtigen Gestaltungsvarianten, die sich unter Einbeziehung von Stiftungen verwirklichen lassen, stoßen auf reges Interesse von Vermögensinhabern. Durch die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Stiftungen lassen sich sowohl privatnützige wie auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Beitrag soll diverse Fragestellungen und Fallstricke insbesondere bei der Stiftungserrichtung nicht nur von Todes wegen beleuchten. Vorab wird daher zwischen der Errichtung zu Lebzeiten und der Errichtung von Todes wegen unterschieden. Sodann bilden Fragen der Rückwirkung und der Vermögensausstattung den Schwerpunkt der Darstellung.

TELEOLOGISCHE REDUKTION VON § 1 ABS. 1 NR. 4 ERBSTG – PLÄDOYER FÜR DIE ANWENDUNG DER ERBERSATZSTEUER AUF UNSELBSTÄNDIGE STIFTUNGEN IN RECHTSTRÄ- GERSCHAFT VON SELBSTÄNDIGEN STIFTUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

- Fabian Schmitt, Jena

Mit Urteil vom 25.01.2017 hat der BFH entschieden, dass nur selbständige Stiftungen der sog. Erbersatzsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen. Die Norm schließe unselbständige Stiftungen aus ihrem Anwendungsbereich aus. Anders urteilte dagegen noch die Vorinstanz, das FG Köln. Dieses sprach sich für eine Besteuerung auch unselbständiger Stiftungen mit Erbersatzsteuer aus. Im Fall des FG Köln handelte es sich allerdings um eine unselbständige Stiftung, bei der der Stiftungsträger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts war. Eine Entscheidung, wie bei einer privatrechtlichen Träger-schaft zu urteilen wäre, erging nicht. Der Aufsatz soll an diese Fragestellung anknüpfen und darlegen, dass die Erbersatzsteuer grundsätzlich auch auf unselbständige Stiftungen anwendbar ist, da andernfalls eine Besteuerungslücke droht. Dies soll jedoch nur für solche unselbständigen Stiftungen gelten, bei denen der Stiftungsträger eine selbständige Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Dementsprechend ist der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG teleolo-gisch zu reduzieren.

DIE KÖRPERSCHAFTSTEUERERKLÄRUNG 2017 – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR STEUERBEGÜNSTIGTE KÖRPERSCHAFTEN

- Mario Wallenfels, Münster

Die Körperschaftsteuererklärung 2017 bringt für steuerbegünstigte Körperschaften umfangreiche Neuerungen mit sich. Zum einen wurde die eigenständige „Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“ (nachfolgend: Gemeinnützigkeitserklärung) abgeschafft und durch eine „Anlage Gem zur Körperschaftsteuererklärung – Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, § 3 Nr. 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)“ (nachfolgend: Anlage Gem) ersetzt. Darüber hinaus sind für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege ab dem Veranlagungszeitraum 2017 weiterführende Angaben zu leisten, deren Ermittlung zu erheblichem Mehraufwand im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung führen kann. Basierend auf ersten praktischen Erfahrungswerten möchte dieser Beitrag die auf dem BMF-Schreiben v. 06.12.2017 beruhenden, bereits von Wackerbeck/Wingenbach in ZStV 2018, 192 ff. dargestellten Neuerungen erneut mit Blick auf ihre konkrete Umsetzung im Rahmen der Körperschaftssteuererklärung 2017 aufgreifen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.04.2019	Webinar: Haftung im gemeinnützigen Verein	Dipl. Jurist Alexander Vielwerth beleuchtet im kostenlosen Webinar "Haftung im gemeinnützigen Verein" Haftungsfälle im Innenverhältnis des Vereins, also insbesondere die Haftung von Organen wie Vorstand und Geschäftsführer gegenüber der gemeinnützigen Organisation. Daneben schildert er zudem Haftungsfälle im Außenverhältnis, also die Haftung gegenüber außenstehenden Dritten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
29.04.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.05.2019	Webinar: Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen	Die Umsatzsteuer (USt) ist oft die Fehlerquelle Nr. 1 bei gemeinnützigen Organisationen. Im Webinar nimmt Rechtsanwältin Alice Romisch die wichtigsten Fragen rund um die Umsatzsteuer in den Fokus. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
20.05.2019	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

02.05.2019	Souveränität im Fundraising	In München findet ein Seminar für weibliche Führungskräfte und Mitarbeiterinnen statt. Es soll die Teilnehmerinnen unterstützen, sicher und kompetent aufzutreten und eigene Ziele überzeugend darzustellen.	Weitere Infos
08.05.2019	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet mit dem Deutschen Fundraising Kongress das größte Branchentreffen im deutschsprachigen Raum statt. Drei Tage lang versammeln sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen zum Fachdialog.	Mehr Infos
09.05.2019	Fundraising Crashkurs II	In München findet ein Seminar zum Thema Fundraising statt. Die Teilnehmer erarbeiten hier konkrete Schritte der Fundraising-Strategie für ihre Organisation, legen die Strategie für 2019 fest und erarbeiten einen Maßnahmenplan.	Weitere Infos
14.05.2019	Wirkungsorientiertes Investieren	Die Teilnehmer des Seminars in München lernen, wie sich das Fundraising in Bezug auf die Wirkung verändert. Sie erfahren zudem wie man eine Wirkungslogik aufbaut und wie wirkungsorientiertes Vorgehen in die Projektarbeit einbezogen werden kann. Die Wirkungstreppe wird anhand praxisbezogener Beispiele erläutert.	Weitere Infos

17.05.2019	Agiles Fundraising für Organisationen im Wandel	Die Teilnehmer machen sich in Essen ein Bild von sich selbst in ihrer Rolle als Fundraiser bzw. Führungskraft. Ziel ist es, die hemmenden und fördernden Kräfte zu identifizieren und Möglichkeiten zur zielorientierteren und wirkungsvolleren Gestaltung der Rolle des Fundraisers zu erkennen.	Weitere Infos
24.05.2019	Fundraising in der Praxis	Das Seminar findet in Erfurt statt. Während dieser Einführung wird erläutert, wie man den richtigen Fundraising-Mix findet. Zudem wird über strukturelle und personelle Voraussetzungen informiert und ein Einblick gegeben, wie Spender und Sponsoren langfristig für die Organisation gewonnen werden können.	Weitere Infos
13.06.2019	Wirkungsorientierte Stiftungsarbeit – Methoden und Instrumente für die Projektarbeit	Dieses Seminar findet in Berlin statt und bietet eine Einführung in die wirkungsorientierte Stiftungsarbeit und zeigt den Mehrwert dieses Themas auf. Anhand von Beispielen werden konkrete Instrumente der Wirkungsmessung vorgestellt und diskutiert. Das Seminar befasst sich zudem mit den Wirkungszielen und deren Analyse, sowie mit Wirkungszielen im Zusammenhang von Förderpartnerschaften.	Weitere Infos
14.06.2019	Wirkungsvolle Unternehmenskooperationen	In München findet ein Seminar zur Unternehmenskooperation statt, welches Wissen aus Theorie und Praxis für die Zusammenarbeit von Unternehmen vermittelt. Es werden Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für eine gelingende Partnerschaft, Best Practice Beispiele und unterschiedliche Methoden vorgestellt. Zudem lernen die Teilnehmer, was für eine gelungene Partnerschaft relevant ist.	Weitere Infos
19.06.2019	Gesprächskreis Stiftungsfonds Braunschweig	In Braunschweig findet der Gesprächskreis Stiftungsfonds statt. Die Teilnehmer können dort in vertraulicher Atmosphäre mit spezialisierten Fondsanbietern ins Gespräch kommen und sich zu Chancen und Herausforderungen austauschen.	Weitere Infos
25.06.2019	Einführung in das professionelle Fundraising	Das Seminar findet in Berlin statt und bietet den Teilnehmern einen Einblick wie sie Unterstützer für ihr Anliegen gewinnen. Es werden die Grundlagen, sowie Formen und Zielgruppen des Fundraisings vermittelt. Auch Spenderbindung und das strategische Fundraising sind Themen der Veranstaltung.	Weitere Infos